

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Satzungen des Huter-Vereins zu Mühlheim-Ruhr

Satzungen des Huter-Vereins zu Mülheim-Ruhr.

§ 1. Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim-Ruhr.

§ 2. Der Verein hat den Zweck, die von Herrn Huter-Detmold gelehrtten Grundsätze der psycho-physiognomischen Menschenkenntnis zu pflegen und zu verbreiten.

§ 3. Als Mittel diesen Zweck zu erreichen, dienen regelmäßige Zusammenkünfte (alle 14 Tage) zu Besprechungen und Unterweisungen in den Lehren der Huter'schen Wissenschaft und deren verwandten Gebieten. Durch freie Zusendung der Bundeschrift: „Die Hochwart“, welche alle Mitglieder zu gemeinsamer Arbeit in der Kalligraphie vereinigt, giebt Herr Huter die nötigen Anregungen zu Besprechungen und Stoff zu Vorträgen. Die Abonnementspreise werden aus den Beiträgen der Mitglieder durch die Vereinskasse bezahlt.

§ 4. Die Mitgliedschaft kann jede Person erlangen, die sich bei einem Vorstandsmitgliede schriftlich anmeldet und die dann bei der Ballotage mehr als $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen erhält.

§ 5. Die Eintrittsgebühr beträgt vom 1. November d. J. ab nicht unter 1 Mk., der monatliche Beitrag nicht unter 50 Pf.

§ 6. Die Geschäftsführung besorgt der Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

§ 7. Der Verein erkennt Herrn Huter als Bundespräsidenten an.

§ 8. Sollte sich der Verein auflösen, so fällt das etwaige Vereinsvermögen desselben dem unter Herrn Huter's Oberleitung stehenden Bunde der Kalligraphischen Gesellschaft zu.

Mülheim-Ruhr, den 12. Juli 1899.

Der Vorstand.

Der Vorsitzende gez. Dr. Quehl, Arzt.

Der Kassierer gez. Ingerfort, Lehrer.

Der Schriftführer gez. H. Becker, Lehrer.

Bundes-Präsident gez. Carl Huter.

Satzungen des Huter-Vereins Dortmund.

Verein für praktische Menschenkenntnis, ethische Wertung,
Rechtspflege, Gesundheitspflege und Erziehung.

§ 1. Der Sitz des Vereins ist Dortmund.

§ 2. Der Verein hat den Zweck, die von Herrn Carl Huter gelehrtten Grundsätze der psycho-physiognomischen Weltlehre und Menschenkenntnis zu pflegen und zu verbreiten, um Verbesserungen für das körperliche, wirtschaftliche, geistige und gesellschaftliche Wohlbefinden der Mitglieder auf naturgemäßer und gerechter Grundlage herbeizuführen.

§ 3. Als Mittel zur Erfüllung dieses Zweckes dient in erster Linie die vom Bundesvorsitzenden dirigierte „Hochwart“, in welcher die nötigen Anregungen und Stoffe gegeben werden, zu deren gemeinsamer Bearbeitung und Ausnutzung sich sämtliche Mitglieder zweimal im Monat vereinigen. Der Abonnementspreis wird aus den Beiträgen der Mitglieder durch die Vereinskasse gezahlt.

Außer Bearbeitung einschläglicher Stoffe aus anderen Zeitschriften, Zeitungen, Flugblättern u. d. dienen öffentliche Vorträge, Eingaben an maßgebende Personen usw. als Mittel zur Erreichung des in § 2 angegebenen Zweckes.

§ 4. Die Mitgliedschaft kann jede Person nach vollendetem 16. Lebensjahre, sofern sie sich durch Namensunterschrift mit den Vereinsbestrebungen einverstanden erklärt, durch Antragstellung an den Vorsitzenden des Ortsvereins erwerben. Ueber Annahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet der Vorstand, gegen dessen Beschluß jedoch Beschwerde bei dem Bundesvorsitzenden erhoben werden kann.

Jedes Mitglied kann zu allen nicht ausschließlich für Mitglieder vorgesehenen Versammlungen Gäste einführen, die er dem jeweiligen Vorsitzenden vorzustellen und für die er jede Verantwortlichkeit zu übernehmen hat.